

226-4-1

**Verordnung über die Anleitung von Kindern  
in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur gesunden Lebensführung**

**Vom 1. August 2004**

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2004, S. 394

**Geltungsbeginn:** 1.1.2005, **Geltungsende:** 1.8.2009

Aufgrund des § 24 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) verordnet das Sozialministerium:

**§ 1**

**Anleitung zur gesunden Lebensführung**

Gegenstand der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Den Kindern sind Grundkenntnisse über den Körper, hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung, psychosoziale Gesundheit und über Gesundheitsgefahren zu vermitteln. Die individuelle Entwicklung sowie geschlechts- und kulturspezifische Besonderheiten der Kinder sind zu berücksichtigen. § 9 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 2**

**Maßnahmen der Anleitung zur gesunden Lebensführung**

(1) Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sind Kenntnisse über Körperpflege und Hygiene zu vermitteln, um die Entwicklung des eigenen Körper- und Hygienebewusstseins zu fördern.

(2) Den Kindern ist eine gesunde und ausgewogene Ernährung anzubieten. Ungesundes und schädliches Ernährungsverhalten soll vermieden werden, um die individuelle Genussfähigkeit der Kinder zu entwickeln. Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen entwickeln in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und dem Elternrat für ihre Kindertageseinrichtung Ernährungsgrundsätze.

(3) Die psychosoziale Gesundheit der Kinder ist zu fördern. Den Kindern sind insbesondere Möglichkeiten zur Stress- und Konfliktbewältigung, zum Abbau von Angst und Unsicherheit, zum Aufbau eines Selbstwertgefühls und zur Beziehungsfähigkeit aufzuzeigen und einzuräumen.

(4) Die Kinder sollen befähigt werden, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden. Ihnen sind altersgerecht Kenntnisse zu Suchtgefahren zu vermitteln.

(5) Die Entwicklung der motorischen Fähigkeiten der Kinder ist zu fördern. Dabei ist auf ausreichende Bewegung bei Spiel und Sport zu achten und ein angemessener Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. August 2009 außer Kraft.

Schwerin, den 1. August 2004

**Die Sozialministerin**  
**Dr. Marianne Linke**